

Adel im 19. Jahrhundert. Die Standesherrn

In der historischen Forschung ist man sich lange einig gewesen, dass das 19. Jahrhundert in Europa, das „bürgerliche Zeitalter“, eine Epoche des Niedergangs für den Adel darstellt. Zu offensichtlich schien die Krise des Adels als traditionellem Herrschaftsstand v. a. zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als in der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, unter napoleonischer Herrschaft und dann in der Konstituierung der deutschen Staaten nach 1806 zahlreiche Privilegien verloren gingen und die „Moderne“ begann. Der differenzierende Blick der neueren Adelforschung, die in Deutschland im Wesentlichen durch Heinz Reif mit seiner bahnbrechenden Studie über den westfälischen Adel in Gang gebracht worden ist, hat die von Rudolf Braun am Ende der 1980er Jahre vorgetragene These vom „Niedergang im Obenbleiben“ an Beispielen empirisch bestätigt. Insgesamt zeichnet sich für das 19. Jahrhundert der Eindruck ab, dass die Einheitlichkeit von Adel als Stand zunehmend verloren ging. Vielmehr entwickelte sich seit dem späten 18. Jahrhundert mindestens zweierlei Adel: zum einen die „Obenbleibenden“, die dynastischen Familien und die Großgrundbesitzer, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf den Listen der reichsten Einwohner des Deutschen Kaiserreiches vordere Plätze besetzten. Adlige Großgrundeigentümer übernahmen hohe politische Ämter, waren politisch in den Ersten Kammern der deutschen Landtage vertreten und prägten über ihre gesellschaftliche Präsenz Fürstenhöfe und Residenzstädte, Hoftheater, Uniformen und Ballmoden. Aus dem öffentlichen Leben der Oberschichten des Kaiserreiches waren sie nicht wegzudenken. Dieser zahlenmäßigen Minderheit stand zum anderen die Mehrheit der Adligen gegenüber, die nicht über Landbesitz und auch kaum über sonstiges Vermögen verfügte. Während die Männer als Offiziere und Verwaltungsbeamte auf Erwerb angewiesen blieben, gerieten nicht wenige Frauen aus landlosen Adelsfamilien, meist durch den Verlust eines männlichen Ernährers, im 19. Jahrhundert in Existenznot. Von einem traditionellen „Herrschaftsstand“ konnte hier lange vor der Abschaffung rechtlich-politischer Privilegien des Adels in der Weimarer Reichsverfassung keine Rede mehr sein.¹

I. Die Mediatisierung 1803/1815

In diesem sich deutlich ausdifferenzierenden Tableau „des“ deutschen Adels im 19. Jahrhundert nehmen die Standesherrn einen besonderen Platz ein. Fragt man nach den „Verlierern“ der Umwälzungen um 1800, gerät diese Gruppe von Fürsten und Grafen als erste in den Blick. Mit der Mediatisierung, die ehemals reichsunmittelbare Herrschaftsträger einer Landeshoheit unterstellte, wurden seit dem Frieden von Lunéville 1801 beinahe sämtliche Reichsstädte, die Reichsritter sowie Fürsten und Grafen in die sie umgebenden Staaten (v. a. Baden, Württemberg, Bayern, Preußen) eingegliedert. Auch wenn es nur bedingt angemessen scheint, von den Territorien des Alten Reiches als „souverän“ zu sprechen, verloren die Standesherrn ihre territoriale Unabhängigkeit und damit ein wesentliches Merkmal politischer Herrschaft. Trotzdem fällt es nicht leicht, gerade die Gruppe der Standesherrn, die um 1800 aus ca. 90 Familien bestand, umstandslos als „Verlierer“ des säkularen Wandels um 1800 anzusehen. Mit der Gründung des Deutschen Bundes 1815 und den Konferenzergebnissen bis zur Wiener Schlussakte von 1820 wurde die Mediatisierung zwar nicht rückgängig gemacht. Aber die Standesherrn erschienen nun als bevorzugte Staatsbürger auch gegenüber den bereits existierenden Standesherrn aus dem landsässigen Adel. Sie wurden reprivilegiert und durchaus ökonomisch gestärkt, v. a., um ihre politische Loyalität gegenüber den konsolidierten Landesherrschaften zu sichern.²

Diese neuen Standesherrschaften bestanden mehrheitlich aus großen Grundbesitzungen. Es lässt sich zumindest für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts darüber streiten, ob hier „Unterlandesherrschaften“ eingerichtet wurden, die dem Ideal staatsbürgerlicher Gleichheit Hohn sprachen oder ob es sich nicht letztlich doch nur um eine durch allerlei Ehrenrechte und Prädikate verbrämte konsequente Einordnung in einen Untertanenverband handelte. Aus der Sicht mancher zeitgenössischer Juristen blieb die Bewertung ambivalent: „Die Mediatisierten werden, nach dem ihnen in der Bundesakte angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegierte Klasse und insoweit als Ausnahme von seiner sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können,

1 Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Göttingen 1979; ders., *Adel im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1999; ders., *Adel, Aristokratie, Elite: Sozialgeschichte von Oben*, Berlin 2016; Rudolf Braun, *Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990, S. 87–95; Johanna Singer, *Arme adlige Frauen im Deutschen Kaiserreich*, Tübingen 2016.

2 Karina Urbach, Art. *Standesherrn*, in: Eckart Conze (Hrsg.), *Kleines Lexikon des Adels. Titel, Throne, Traditionen*, München 2005, S. 220; Monika Wienfort, *Der Adel in der Moderne*, Göttingen 2006, S. 32.

weil sie ohnedies gar nicht und nur aufgrund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehören,“ meinte der Marburger Staatswissenschaftler Karl Friedrich Vollgraff.³

In jedem Fall veränderte sich die Stellung der Standesherrn wiederum nach der Reichsgründung, v. a. mit den Reichsjustizgesetzen 1877. Im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 21. Januar 1877 wurde den Standesherrn aber immerhin noch das „Recht auf Austräge“ (also ständische Schiedsgerichte) zugesichert. Ohne den Schutz des Deutschen Bundes wurden allerdings ihre rechtlichen Privilegien angreifbar, auch wenn sich ihre ökonomische Situation stabilisierte und die soziale Zugehörigkeit zur europäischen Hochadelsgesellschaft erhalten blieb.⁴

II. Verfassungsrecht und Adelshistoriographie

Heinz Gollwitzer präsentierte in den 1950er Jahren – noch ohne den Kontext einer modernen Adelsforschung – eine eindrucksvolle Kultur- und Mentalitätsgeschichte der Standesherrn im Spannungsfeld von sozialer Gruppe und individueller Persönlichkeit. In dieser Pionieruntersuchung geht es auch um die zahlreichen Statuskonflikte, die zwischen 1806 und dem Ende des Jahrhunderts das Verhältnis zu den Landesherren prägten. In Preußen wurden die Standesherrn mit Zuvorkommenheit behandelt, von ihnen als Untertanen war nicht die Rede. Daher lag hier der Eindruck von relativer Autonomie in „Unterlandes-

³ Karl Vollgraff, *Die deutschen Standesherrn. Ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse*, Jena 1844, S. 77. Vgl. zu Vollgraff Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. II, München 1992, S. 151 f., 203 f.

⁴ Vgl. zur politischen und ökonomischen Geschichte des Adels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Elisabeth Fehrenbach, *Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz*, in: *HZ* 258.1994, S. 1–28; dies., *Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden*, in: Eberhard Weiß (Hrsg.), *Reformen im rheinbündischen Deutschland*, München 1984, S. 251 ff. Elisabeth Fehrenbach, *Das Erbe der Rheinbundzeit. Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz*, in: *AfS* 23.1983, S. 99–122, hier S. 108, stellt zumindest für die Fürsten Leiningen und Löwenstein eine hohe Verschuldung fest. Allerdings erhandelten beide Fürsten in Bayern hohe Entschädigungen für ehemalige Rechte, so dass sich die Verschuldung verringerte. Vgl. Hanns Hubert Hofmann, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Bayern im 18. und 19. Jahrhundert*, München 1962, S. 380. Zur zeitgenössischen Debatte um die Stellung in der Gerichtsverfassung vgl. Hermann Rehm, *Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit*, Straßburg 1912. Vgl. zum Ende der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und des Präsentationsrechtes für Richter an staatlichen Gerichten Rolf Schier, *Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815–1918)*, Heidelberg 1978, S. 129.

herrschaften“ nahe. Allerdings übten nur die Fürsten Solms-Braunfels, Wied und Bentheim-Steinfurt die standesherrlichen Rechte im vollen Umfang aus, da die übrigen Standesherrn gegen Entschädigung sukzessive auf manche Rechte verzichtet hatten. In Württemberg gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Souverän und den Mediatisierten zunächst besonders schwierig. Der König von Württemberg forderte die Ablegung des Huldigungseids, den prompt vier Mediatisierte verweigerten. In Baden schien das Verhältnis äußerlich zwar weniger konfrontativ, allerdings war gerade hier die antiadlige Reformpolitik des Staates insgesamt sehr erfolgreich. In Bayern schonte der König die Standesherrn, indem er auf eine öffentliche Huldigung verzichtete und auch ökonomisch zu größeren Zugeständnissen bereit war.⁵

Statuskämpfe zwischen den Mediatisierten einerseits und den Landesherren andererseits mündeten immer wieder in einzelne Rechtskonflikte, die ihren Ausgangspunkt in den entscheidenden Verfassungsdokumenten nahmen, v. a. der Bundesakte und der Rheinbundakte von 1806 als weiterhin wichtiger verfassungsrechtlicher Grundlage. Tendenziell konnten sich die fürstlichen und gräflichen mediatisierten Familien zur Zeit des Wiener Kongresses politisch auf die Großmächte Österreich und Preußen stützen, während die Mittelstaaten in Süddeutschland (Württemberg, Baden, Bayern) besonderen Wert darauf legten, die Standesherrn an ihre auf Dauer angelegte Eingliederung in den Staat zu erinnern. Gerade den Mittelstaaten mit ihren deutlich vergrößerten Staatsgebieten kam es auf die Behauptung der staatlichen Souveränität gegenüber den Standesherrn besonders an. Politisch jedenfalls gingen Preußen und Österreich nicht so weit, den Standesherrn Kuriatstimmen in der Bundesversammlung zu verschaffen. Verfassungsrechtlich waren die Mediatisierten den Souveränen damit eindeutig nicht „gleichgestellt“: Sie blieben politisch auf die Einzelstaaten beschränkt, wenngleich ein Teil der Standesherrn über Sitz und Stimme in mehreren Landtagen verfügte.⁶

Bereits in der zeitgenössischen verfassungsrechtlichen Literatur wurde darauf hingewiesen, dass eine politische Privilegierung der Standesherrn in einem Staatenbund von souveränen Staaten schwierig oder gar unmöglich schien. Man erhält daher den Eindruck, es habe sich bei den geplanten Kuriatstimmen für die Standesherrn eher um eine symbolisch gemeinte Illustration

⁵ Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918, Göttingen, 2. Aufl. 1964; Matthias Schwengelbeck, Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2007, S. 102.

⁶ Vgl. Art. 6 und 14 der Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Wolfgang Hardtwig/Helmut Hinze (Hrsg.), Vom Deutschen Bund zum Kaiserreich 1815–1871, Stuttgart 1997, S. 35–43, hier S. 40, 42 f.

der Ebenbürtigkeit gehandelt. Als – wenngleich unvollkommener – Ersatz für die Kuriatstimmen kann das Zugeständnis des Rekurses auf die deutsche Bundesversammlung gewertet werden, für den sogar eine ständige Kommission eingerichtet wurde. Einerseits strebten die Standesherrn einen übereinstimmenden Rechtszustand in sämtlichen deutschen Staaten an, andererseits blieben die Entscheidungen der Bundesversammlungskommission auf Einzelfälle bezogen: Wenn die Kommission den Mediatisierten zugestand, die Grundablösung zu verweigern, war für die Regierungen der Einzelstaaten der Einbruch in die Souveränitätsrechte offensichtlich.⁷

Die fehlende Gleichstellung mit den Souveränen erlaubte aber auch eine je spezifische politische Positionierung in einem liberal-konservativen Kräftefeld der Einzelstaaten, die Gollwitzer mit Zuschreibungen wie „deutsche Whigs“, oder „liberalem Hochadel“ charakterisiert hat. Während liberale Positionen im deutschen Landadel die Ausnahme bildeten, wurde diese politische Orientierung der Fürsten Erwein Schönborn, Ludwig Wallerstein oder des Grafen Karl Giech in vormärzlichen Verfassungsfeiern und durch öffentliche Begrüßung des Abbaus von Adelsprivilegien in der Revolution von 1848/49 manifest. Allerdings scheiterte eine Abschaffung des Adels im Zusammenhang des Scheiterns der Revolution insgesamt, und die Mehrheit des Adels blieb seit den 1850er Jahren bei einer konservativen und im Zweifel staatsnahen Position.⁸

Im Ergebnis gewährte der Artikel XIV der Bundesakte von 1815 den Standesherrn weitreichende Sonderrechte, die diese Gruppe an die Souveränität der Dynasten heranführte, ohne sie ihnen letztlich zuzugestehen. Von nun an verfügten die Standesherrn über die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, Freistellung von der Militärpflicht, Steuerprivilegien, Berg- und Forstrechte, Verwaltungshoheit, Autonomie in Familien- und Vermögensangelegenheiten (z. B. ein Erbrecht in Gestalt von Fideikommissen) und die erbliche Mitgliedschaft in den Ersten Kammern der Landtage. Hinzu traten Rechte, die auch landsässige adlige Großgrundbesitzer mindestens bis zur Revolution 1848/49 in mehreren deutschen Staaten besaßen: das Kirchen- und Schulpatronat sowie Jagd- und Fischereirechte.⁹

⁷ Vgl. den Standpunkt der Standesherrn in: Auszug aus den von den Mitgliedern des Vereins der deutschen Standesherrn übergebenen Darstellungen der Rechtsverhältnisse ihrer Häuser, Tübingen 1876; zum Konflikt über die Grundablösung in Hessen vgl. Vollgraff, Standesherrn, S 80.

⁸ Karl Salomo Zachariä, Die Souveränitätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigentumsrechten des Fürstlichen Gesamthauses Hohenlohe, Heidelberg 1836, S. 119 f. Vgl. Schier, Standesherrn, S. 16–18; Gollwitzer, Standesherrn, S. 210; Oliver Groß, Die Debatten über den Adel im Spiegel der Grundrechtsberatungen in den deutschen Parlamenten 1848/49, Frankfurt a. M. 2013.

Über all dem blieb die politische Unzufriedenheit der Standesherrn erhalten, die seit 1813 in einem Verein der Mediatisierten zusammengeschlossen waren und 1815 ein Komitee für die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress gründeten. Der Vater des österreichischen Außenministers Clemens von Metternich, Franz Georg von Metternich, wurde zum Vorsitzenden gewählt. Ihre überschaubare Gruppengröße erleichterte diese erste Gründung eines modernen Interessenverbandes für den Adel und wurde 1863 in einem „Verein der deutschen Standesherrn“ fortgesetzt. In der Frage der Ehre zeigten sich die staatlichen Mitglieder des Deutschen Bundes letztlich großzügig. Die von den Standesherrn vermisste Souveränität sollte in den 1820er Jahren durch Ehrerbietung gewährende Anredeformen kompensiert werden. 1825 wurde den ehemals reichsfürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht“ zugestanden und 1829 schuf man für die gräflichen Familien ein neues Prädikat „Erlaucht“. Damit wurde einmal mehr die Repräsentation gegenüber der rechtlichen Gleichstellung betont.¹⁰

III. Einzelstaaten und deutsche Nation

In der Geschichte der Standesherrn im späten 19. Jahrhundert spiegelt sich eine zunehmende nationale Integration, die diese kleine Gruppe multiregional einband. Für die protestantischen Familien hatte das schon länger gegolten, während die Katholiken ihre Distanz zur protestantisch geprägten deutschen Nation im Kaiserreich oft bis nach dem Ende des Kulturkampfes beibehielten. Im Zusammenhang mit der Entstehung des politischen Katholizismus fanden manche Standesherrn dann eine neue politische Heimat. Im Kaiserreich wurden die Rechte der Standesherrn entsprechend besonders vom katholischen Zentrum verteidigt, während sich die protestantischen Standesherrn an den Konservatismus banden.¹¹

Fürst Aloys Löwenstein-Wertheim-Rosenberg saß zu Beginn des 20. Jahrhunderts in vier Ersten Kammern (Baden, Württemberg, Bayern, Hessen). Er

9 Monika Wienfort, *Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49*, Göttingen 2001; Hans Wilhelm Eckhardt, *Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik*, Göttingen 1976; Eckart Conze, Art. Patronat, in: ders. (Hrsg.), *Lexikon*, S. 196 f.

10 Wolfram Siemann, *Metternich*, München 2016, S. 523.

11 Vollgraff, *Standesherrn*, S. 92; Schier, *Standesherrn*, S. 130–32, zu den Stellungnahmen von Ludwig Windthorst und Peter Reichensperger. Zur Zusammenarbeit von Standesherrn und Landadel vgl. Markus Raasch, *Der Adel auf dem Feld der Politik. Das Beispiel der Zentrumsparterie in der Bismarckära (1871–1890)*, Düsseldorf 2015.

benannte häufig seinen Bruder als Vertreter und machte die Familie so zum Verbindungsglied zwischen den Mittelstaaten. Einige katholische Standesherrn waren Mitglieder der österreichischen Hocharistokratie und stellten auch nach dem Ende einer „großdeutschen“ Perspektive in der Einigungspolitik die Verbindung zum Habsburger Reich her. Auch internationale Verbindungen blieben wichtig. Die Halbgeschwister der Queen Victoria, Karl und Feodora von Leiningen – letztere heiratete 1828 den Fürsten Ernst zu Hohenlohe-Langenburg –, lenkten das familiäre Interesse der britischen Monarchin auf die Gruppe der deutschen Standesherrn.

Laut Bundesakte sollten die Mediatisierten die „ersten“ Standesherrn im Staat sein, da es in manchen Staaten auch noch landsässige Standesherrn und Titularfürsten gab, und zumindest die Standeserhöhungen von Adligen in den Fürstenstand im Kaiserreich die Anzahl dieser Titelträger noch erweiterte. Im Ergebnis gehörten die Mediatisierten damit im 19. Jahrhundert zum „hohen Adel“, der sich durch die Privilegien des Privatfürstenrechts vom Landadel abgrenzte. Da der mediatisierte Adel in den deutschen Staaten damit zwar nicht in der politischen Rolle, aber in der rechtlichen Lage den dynastischen Familien nahestand, deren Privilegien in einem monarchischen System kaum infrage standen, dauerte das Abschmelzen der Rechte der Mediatisierten deutlich länger als beim Landadel. Erst 1899 wurde ein „Bayerisches Gesetz, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherrn betr.“ beschlossen, das die entsprechenden Privilegien gegen Entschädigungen aufkündigte.

IV. Ebenbürtigkeit, standesungleiche und morganatische Ehen

Der Adel als persönliche Eigenschaft bezog sich in sämtlichen europäischen Gesellschaften auf Herkunft und Abstammung, auf die Genealogie. Die adlige Familienordnung schöpfte ihre Legitimation wesentlich aus ihrer Struktur langer Dauer über die Generationen hinweg, obwohl es in den deutschen Staaten durchaus Personaladel gab. Es handelte sich grundsätzlich eben um Erb- und Geburtsadel, nicht um durch individuelle Leistung erreichten Status. Daher verband die Adelsfamilie in ihrem Selbstverständnis Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Für den regierenden Adel, dem sich die Standesherrn im 19. Jahrhundert in ihrem Selbstverständnis als „hoher Adel“ soweit wie möglich angleichen wollten, verdichtete sich diese Idee in der Vorstellung der Dynastie. Entsprechend bedeutsam war für den hohen Adel die Ehe, die in der traditionellen wie bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts allein in der Lage war, legitime Nachkommen hervorzubringen. Der hohe Adel nutzte die Paritätsforderung für seine Ehen zunehmend zur Selbststilisierung und zur Abgrenzung von anderen sozialen Gruppen. Im Zusammenhang mit der durch die

Bundesakte stark betonten Ebenbürtigkeit der Standesherrn mit den dynastischen Familien wurde die Differenz zwischen hohem und niederem Adel im Vergleich zum Ancien Régime noch bedeutsamer.¹²

In den Konzepten von Ebenbürtigkeit und Standesgleichheit ging es aber nicht nur um ein „immaterielles“ Selbstverständnis, sondern auch um rechtliche Kategorien, die in Verbindung mit dem Erbrecht erhebliche materielle Auswirkungen haben konnten. Den Standesherrn war in der Bundesakte das Recht auf ein besonderes Familien- und Erbrecht in Gestalt von Hausgesetzen analog zum dynastischen Adel zugestanden worden. In der deutschen Rechtswissenschaft bildete sich das Privatfürstenrecht als das Recht, das den Fürsten als Privatperson betraf, seit dem 18. Jahrhundert als eigenständiger Bereich heraus. Angesichts des im Vergleich mit anderen europäischen Ländern großen Kreises der Betroffenen von ca. 20 dynastischen Familien und den mediatisierten Häusern sowie einer entsprechenden Anzahl von Standes- und Erbkonflikten erlebte das Privatfürstenrecht in Deutschland im 19. Jahrhundert eine Blütezeit, bevor es mit der Abschaffung der Monarchie in der Revolution von 1918/19 verschwand bzw. in das Privatrecht verschoben wurde.¹³

Zwar waren in der napoleonischen Zeit auch deutsche Herrscherhäuser eheliche Verbindungen mit Napoleons Familie eingegangen und hatten damit politische Anpassungsfähigkeit und persönliche Flexibilität dokumentiert. Die Anforderung der Standesgleichheit beider Partner in der Ehe wurde nach 1815 jedoch wieder bekräftigt und verstärkt. Generell hielten sich auch die Standesherrn an das endogame Heiratssystem und schlossen Ehen bevorzugt untereinander entlang der konfessionellen Trennlinien. Den mediatisierten Familien war die Ebenbürtigkeit mit den dynastischen Familien zugestanden worden, in der Praxis zeigten die regierenden Familien aber nur wenig Neigung, Ehen mit Söhnen und Töchtern der Standesherrn einzugehen. Allerdings war der Heiratmarkt im Segment des hohen Adels, nicht zuletzt wegen der konfessionellen Barrieren, sehr eingeschränkt. In Sachsen dachte die königliche Familie 1850 ernsthaft über eine Eheschließung der Tochter Sidonie mit dem Erbprinzen von Thurn und Taxis nach, nachdem man den Antrag eines Fürsten Windisch-Graetz eher entrüstet zurückgewiesen hatte. Fürst Karl Egon II. zu Fürstenberg, der reichste badische Standesherr, der die badische Prinzessin Amalie heiratete und damit zur engen Verwandtschaft des badischen Herrscherhauses

¹² Dietmar Willoweit, *Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte*, München 2004.

¹³ Vgl. August Wilhelm Heffter, *Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten vormals reichsständischen Häuser*, Berlin 1871; Hermann Rehm, *Prädikat und Titelrecht der deutschen Standesherrn*, München 1905.

gehörte, konnte diese Heirat als bedeutsamen gesellschaftlichen Erfolg ansehen.¹⁴

Zwei Konzepte sorgten in den Ehen des hohen Adels im 19. Jahrhundert besonders für Konflikte: erstens die „Mißheirat“, also eine Ehe, in der ein Partner als nicht ebenbürtig angesehen wurde, und zweitens die „morganatische Ehe“, mit der die erbrechtlichen Probleme der Nichtebenbürtigkeit insofern „geheilt“ wurden, als es sich zwar um eine kirchenrechtlich voll gültige, aber mit Blick auf die Hausnachfolge minderberechtigte Ehe handelte. In der Regel erfolgte hier keine Aufnahme des Ehepartners (in der Praxis des 19. Jahrhunderts überwiegend Frauen aus niederem Adel oder Nobilitierte) in das fürstliche Haus und die Nachkommen solcher Verbindungen besaßen kein Recht auf die Thronfolge bzw. konnten nicht die Hausnachfolge antreten. Diese rechtlichen Konzepte waren übrigens nicht überall verbreitet. Das englische Common Law kannte weder Missheirat noch morganatische Ehe und folgte insgesamt einem alternativen Adelskonzept, in dem der Status eines „Peers“ jeweils nur einem (männlichen) Familienmitglied zukam und sich die Adelsfamilie im Übrigen rechtlich aus „Commoners“ zusammensetzte.¹⁵

Im Grundsatz verlangten die Hausgesetze der standesherrlichen Familien für die Ehen der Familienmitglieder Ebenbürtigkeit und nur wenige Nachkommen verstießen gegen dieses Prinzip. Gleichwohl gelangte ein solcher Fall schließlich vor das höchste deutsche Gericht. 1880 beschäftigte sich das Reichsgericht als dritte Instanz mit der Frage, ob die Ehe eines Mannes aus dem hohen Adel als „Mißheirat“ anzusehen sei. Fürst Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn hatte 1867 in der Schweiz die Berliner Bankierstochter Amalie Lilienthal geheiratet. Der Chef des Gesamthauses Sayn-Wittgenstein, Fürst Alexander zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, und andere Familienmitglieder wollten erreichen, dass Fürst Ludwig wegen dieser „Mißheirat“ auf den Fürstentitel und das Wappen der Familie verzichtete. Da Fürst Ludwig mit seiner Familie im Ausland lebte, vermied man offenbar zunächst eine gerichtliche Auseinandersetzung. Zum Gerichtsfall wurde die Angelegenheit schließlich nach dem Tod des Fürsten Ludwig, als dessen Bruder Fürst Friedrich eine Klage einreichte, um seiner Schwägerin das Recht absprechen zu lassen, als Witwe den Titel einer Fürstin von Sayn-Wittgenstein-Sayn zu führen. Fürst Friedrich von Sayn-Wittgenstein-Sayn stützte seine Klage auf die Sayn'schen Hausgesetze. Wie die beiden frühe-

14 Silke Marburg, *Europäischer Hochadel. König Johann von Sachsen (1801–1873) und die Binnenkommunikation einer Sozialformation*, Berlin 2008, S. 265.

15 Vgl. J. Held, Art. Mißheirat, in: Carl v. Rotteck/Karl Theodor Welcker (Hrsg.), *Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften (...)*, Bd. 10, Altona 1840, S. 76–93, einer langen Abhandlung, in der nachgewiesen werden sollte, dass unstandesgemäße Ehen in „germanischer“ Rechtstradition seit Jahrhunderten üblich waren.

ren Instanzen bestätigte das Reichsgericht 1880 die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit einer Zivilklage, erkannte die Sayn'schen Hausgesetze an und erklärte die Witwe Amalie für nicht berechtigt, den Titel einer Fürstin zu führen. Unter Berufung auf das Recht des Alten Reiches begründete das Reichsgericht seine Entscheidung, in der es „nur“ um die Führung des Titels, nicht etwa um die Hausnachfolge, ging: „Da feststeht, daß die Frau Beklagte von Geburt dem Bürgerstande angehört, so haben die Vorderrichter mit Recht die Ehe derselben mit dem Fürsten Ludwig, einem Mitgliede des hohen Adels, für eine Mißheirat erklärt“, und es fuhr zuspitzend fort, dass „jedenfalls die Ehen hochadliger Männer mit Frauen bürgerlichen Standes nach den geltenden allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechts unter den Begriff der unstreitig notorischen Mißheiraten fallen.“¹⁶ Die Ehe und das Eheschließungsrecht wurden damit zu einem zentralen Element der „Standesherrlichkeit“ des hohen Adels erklärt, der vom Prinzip der justiziellen Gleichheit der Staatsbürger zwar nicht ausgenommen, aber in bestimmten Feldern separiert wurde. So ging es bei der Entscheidung nicht um die Frage, ob diese Ehe überhaupt rechtsgültig war, sondern bloß um charakteristische Folgen einer gültigen Ehe, hier der Übergang von Namen, Titel und Wappen des Ehemannes auf die Ehefrau. Wie in anderen Fällen von standesungleichen Ehen wurde festgestellt, dass die Ehefrau nicht an den Standesvorrechten des Mannes teilnahm.

Die Probleme einer standesungleichen Eheschließung wurden im hohen Adel des 19. Jahrhunderts bevorzugt in der „morganatischen Ehe“ aufgefangen, für die von vornherein eine Standesungleichheit festgestellt wurde. Zwar blieben morganatische Ehen in den dynastischen Familien angesichts der Hausgesetze im 19. Jahrhundert selten. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen hatte nach dem Tod der Königin Luise die Gräfin Auguste von Harrach morganatisch geheiratet und zur Fürstin von Liegnitz erhoben. Allerdings schloss auch der österreichische Thronfolger Franz Ferdinand noch im Jahr 1900 eine morganatische Ehe mit Gräfin Sophie Chotek, die ihr den Titel einer Fürstin und später Herzogin von Hohenberg zusprach, ihre Söhne aber von der Thronfolge ausschloss. In der österreichischen Öffentlichkeit ging man davon aus, dass Franz Ferdinand nach einer Thronbesteigung versuchen würde, seinen Söhnen aus dieser Ehe das Recht auf die Thronfolge zu verschaffen. Wegen des Attentats von Sarajevo am 28. Juni 1914, dem Erzherzog Franz Ferdinand und seine Ehe-

¹⁶ RG, 07.05.1880 – III 336/79, in: RGZ 2, 145, <https://opiniojuris.de/entscheidung/1916> (abgerufen am 2.3.2018). Heinrich Zoepfl, Über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, S. 139, vertrat dagegen die Ansicht, nur die Heirat von hochadligen Männern mit „leibeigenen“ oder „unfreien“ Frauen seien als „unstreitig notorische Mißheiraten“ anzusehen, was offensichtlich nahelegte, den Tatbestand solcher Missheirat zu einem extremen Ausnahmefall zu erklären.

frau zum Opfer fielen und das den Ersten Weltkrieg auslöste, konnte es zu einem solchen Projekt nicht mehr kommen.¹⁷

Die morganatische Ehe, die bildlich auch „Ehe zur linken Hand“ genannt wurde, betraf in der Praxis des 19. Jahrhunderts einige der herausragenden dynastischen Familien. Anfang des 19. Jahrhunderts schloss der österreichische Erzherzog Johann eine morganatische Ehe mit der Postmeistertochter Anna Plochl. Seit der Eheschließung des badischen Markgrafen Karl Friedrich mit Luise Karoline Geyer von Geyersberg 1787 und den Nachfolgeproblemen in Baden nach 1815 war die Öffentlichkeit für die problematischen Folgen solcher Ehen sensibilisiert. Angesichts des Mangels an Thronfolgekandidaten wurde diese Ehe letztlich aufgewertet und Luise Karolines Sohn konnte 1830 Großherzog von Baden werden. Ein anderes Beispiel bildete die Familie Battenberg, die für die Nachkommen des Prinzen Alexander von Hessen-Darmstadt und seiner morganatischen Ehefrau Gräfin Julia Hauke kreiert wurde. Zwar blieb den Nachkommen ein Recht auf die Thronfolge in Hessen verwehrt, aber der Sohn Ludwig machte in der britischen Marine Karriere und nahm 1917 den Namen und Titel Louis Mountbatten, 1. Marquess of Milford Haven an, während sein Bruder Heinrich Prinzessin Beatrice, eine Tochter der Queen Victoria, heiratete. Queen Victoria hatte in Briefen an ihre Tochter Kronprinzessin Victoria von Preußen deutliches Unverständnis für die dynastische Ebenbürtigkeit und das Konzept der morganatischen Ehe in Deutschland bekundet. Die britische Königin meinte, solches Statusbewusstsein würde eine dringend erforderliche „Blut-auffrischung“ der monarchischen Familien in Europa verhindern.¹⁸

Die morganatischen Ehen von männlichen Mitgliedern der deutschen Fürstenhäuser blieben aus Sicht der fürstlichen Familien bedauerlich, aber tolerierbar, wenn es sich um ein nichterbendes Familienmitglied handelte oder ein „Ersatz“-Thron- bzw. Hausnachfolger bereitstand. 1861 heiratete Prinz Leopold von Sachsen-Coburg-Gotha die Pianistin und Schauspielerin Konstanze Geiger. Konstanze Geiger wurde als „Freifrau von Ruttenstein“ in den Adelsstand erhoben, und die ehemalige Schauspielerin und der Prinz lebten fortan in Gotha und Paris und widmeten sich ihren kulturellen Interessen. Im selben Jahr 1861 schloss Fürst Karl zu Hohenlohe-Langenburg die Ehe mit der Metzgers-tochter Marie Gratwohl. Im Zusammenhang mit dieser Eheschließung verzichtete Karl zugunsten seines Bruders auf die Standesherrschaft, behielt aber den Titel „Fürst“. Auch nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ließen

¹⁷ Zu Erzherzog Franz Ferdinand vgl. Katrin Unterreiner, „Meinetwegen kann er gehen“. Kaiser Karl und das Ende der Habsburgermonarchie, Wien 2017, S. 9.

¹⁸ Monika Wienfort, Marriage, Family and Nationality. Letters from Queen Victoria and Crown Princess Victoria 1858–1885, in: Karina Urbach (Hrsg.), Royal Kinship. Anglo-German Family Networks 1815–1918, München 2008, S. 117–30, hier S. 127.

die Ausführungsgesetze morganatische Ehen im hohen Adel weiterhin zu. Die Abschaffung der Adelsprivilegien in der Weimarer Reichsverfassung beendete in Deutschland im Übrigen dann auch das Institut der morganatischen Ehe.¹⁹

V. Fideikommisse

Im „Adel als Erinnerungsgemeinschaft“, ein Begriff, der in der deutschen Historiographie durch den Dresdner Historiker Josef Matzerath eingeführt wurde, wird die kulturelle Identität einer sozialen Gruppe zusammengefasst. Adel, so scheint es jedenfalls, wurde transnational durch ein Zeitbewusstsein geprägt, dass Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht nur in einen kulturellen, sondern auch in einen rechtlichen Zusammenhang brachte.²⁰ Dieser zeitliche Zusammenhang wurde in dem schon seit dem 17. Jahrhundert verbreiteten Rechtsinstitut des Fideikommisses deutlich. Man verstand darunter ein einheitliches Sondervermögen, das v. a. aus Grund und Boden und zugehörigen Gebäuden (Schlösser, Gutshäuser), aber auch aus Kapital (Geldfideikommiss) bestehen konnte. Für dieses separierte Vermögen galten besondere Bedingungen: im Regelfall Unteilbarkeit in der männlichen Primogeniturerbfolge, Verbot der Veräußerung und Einschränkung der Kreditaufnahme. Die Fideikommisse antworteten auf ein strukturelles Problem der Adelherrschaft, in der durch andauernde Erbteilungen der Besitz zersplittert wurde und am Ende der Verlust der Bedeutung der Familie drohte. Wenn man so will, bot das Fideikommiss eine Möglichkeit der Besitzkonzentration, die den ältesten Erben der Hauptlinie zum Verwalter und Nutznießer des Familienbesitzes machte, während es die nachgeborenen Söhne und die Töchter auf Unterhalts- und Ausgleichszahlungen beschränkte.²¹

In vielen europäischen Ländern handelte es sich um ein traditionelles Adelsprivileg, das daher bereits in der Aufklärung als Verletzung des bürgerlichen Gleichheitsprinzips öffentliche Kritik auf sich gezogen hatte. Die Französische Revolution schaffte die Fideikommisse ab und in ihrer Folge gerieten diese auch in den napoleonisch dominierten deutschen Staaten in Bedrängnis. Aller-

¹⁹ Eva Schumann, *Morganatische Ehe*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. III, Sp. 1626–28.

²⁰ Josef Matzerath, *Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763–1866*, Stuttgart 2006.

²¹ Jörn Eckert, *Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1992; Klaus Heß, *Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiss in Preußen (1867/71–1914)*, Stuttgart 1990.

dings wandelte sich die Situation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als Napoleon in Frankreich mit den Majoraten ein ähnliches Rechtsinstitut für den Besitz von Grund und Boden einführte und Preußen mit dem Oktoberedikt von 1807 den Rittergutsbesitz für das Bürgertum öffnete. Nach 1815 ließen die deutschen Staaten Neustiftungen von Fideikommissen wieder zu, um die zumindest partielle Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen praktisch und symbolisch zu markieren. In Bayern blieb die Stiftung von Fideikommissen in der Verfassung von 1818 dem Adel vorbehalten, obwohl bürgerliche Fideikommissen, die im 18. Jahrhundert gestiftet worden waren, bestehen blieben. Von der Möglichkeit, Fideikommissen neu zu stiften, machten im 19. Jahrhundert zahlreiche Adlige, aber auch manche Bürger Gebrauch. Insgesamt stellte das Rechtsinstitut des Fideikommisses im 19. Jahrhundert eher ein verbindendes Element zwischen hohem und niederem Adel dar.²²

In den Fideikommissen wurde die Vorstellung von einer generationenübergreifenden Familie praktiziert, was dem Adel besonders entgegenkam. Auf dem Kontinent wurden Fideikommissen nämlich „für die Ewigkeit“ institutionalisiert. Adel ließ sich so als Abfolge von Generationen verstehen, die sich mit dem fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz unwiderruflich in einer Region verankerten. Während die Mehrheitsbevölkerung im 19. Jahrhundert meist in der Kernfamilie lebte, schien gerade die wohlhabende standesherrliche Adelsfamilie stets größer. In der Öffentlichkeit wurde die durch Verwandtschaft und Verschwägerung gekennzeichnete Kernfamilie im „bürgerlichen“ Sinn zum „Haus“ mit seinen unterschiedlichen Linien. Daraus ergab sich ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Familienzweige, das oft auch ganz praktische Bedeutung hatte: etwa in der Rangfolge von Erbansprüchen. Persönliche Konkurrenzsituationen wurden durch das Ethos einer überpersönlichen Gemeinschaft des „Hauses“ oder der Gesamtfamilie ergänzt und moderiert.²³

Viele standesherrliche Besitzungen waren bereits im 18. Jahrhundert als Fideikommissen eingerichtet worden. Im 19. Jahrhundert kamen Neustiftungen in besonderen familiären Situationen aber noch vor. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein stiftete 1837 das Fideikommiss Leutstetten zu Gunsten einer

²² Als Beispiel für ein bürgerliches Fideikommiss, das aus einer Bibliothek bestand: Ediktalladung, 2.6.1826, in: Königlich-baierisches Intelligenzblatt des Unterdonau-Kreises 1826, S. 279.

²³ Monika Wienfort, Gerichtsherrschaft, Fideikommiss und Verein – Adel und Recht im „modernen“ Deutschland, in: Jörn Leonhard/Christian Wieland (Hrsg.), *What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century*, Göttingen 2011, S. 90–113; dies., *Constitutionalism, Inheritance, and Orders of Property. Land Laws in 19th century Britain and Germany*, in: K.-L. Grotke/M. J. Prutsch (Hrsg.), *Constitutionalism, Legitimacy, and Power: Nineteenth-Century Experiences*, Oxford 2014, S. 143–159.

Tochter und ihrer männlichen Nachkommen. Auch die Fürsorge und Solidarität von Vätern gegenüber ihren nachgeborenen Söhnen, die dem Ursprungsmotiv des Fideikommisses im Grunde diametral widersprach, konnte eine Gründung in Gang setzen. Graf Otto von Quadt-Wykradt-Isny stiftete ein neues Fideikommiss in Grafenaschau zu Gunsten eines nachgeborenen Sohnes, das neben das Haupt-Fideikommiss Isny trat. In Bayern wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts insgesamt 74 neue Fideikommissen mit 68 000 ha Boden gegründet, von denen einige auch durch standesherrliche Aktivitäten zustande kamen.²⁴

Graf Ottos jüngerer Bruder Friedrich Quadt-Wykradt-Isny gründete unter Berufung auf die standesherrliche Autonomie als Nachgeborener eines standesherrlichen Hauses in den 1880er Jahren mit dem Fideikommiss eine eigene Familienlinie in Moos. Als ersten Fideikommissinhaber berief er seinen ältesten Sohn aus zweiter Ehe, obwohl es einen Sohn aus der ersten Ehe gab. Der Stifter verpflichtete die zukünftigen Fideikommissbesitzer auf eine Wirtschaft als „sorgsamer Hausvater“ und traf zahlreiche Bestimmungen, die die Versorgung von Witwen und nichterbenden Kindern sichern sollten. Mit Blick auf die Sukzessionsrechte im Hauptgut Isny forderte der Stifter eine Erklärung von drei Häuptionen standesherrlicher Familien über die „Standesmäßigkeit“ einer Ehe.²⁵

Grundsätzlich mussten Fideikommissen im 19. Jahrhundert von den einzelnen Staaten genehmigt werden. Es wurden jährliche Mindesterträge des Grundbesitzes festgelegt, in Preußen 7500 Mark Ertrag, in Bayern 2550–3400 Mark und in Braunschweig 9000 Mark. Höher waren die Anforderungen für die Aufnahme in den Herrenstand in Baden mit 26 000 Mark, während in Bayern für die erblichen Reichsräte 30 600 Mark gefordert wurden. Die Mediatisierten fanden sich nach 1871 mit der weiter bestehenden Zuständigkeit der Einzelstaaten ab, v. a., weil sie fürchteten, bei reichsrechtlichen Regelungen könnten auch die Hausgesetze in die Sphäre des Reiches geraten. Angesichts der lange konservativeren Zusammensetzung der Landtage sollte eine Zuständigkeit des Reichstages auf jeden Fall vermieden werden.²⁶

²⁴ Regierungsblatt für das Königreich Baiern Nr. 38, 24.7.1837 (Gründung des Fideikommisses Leutstetten); Lujo Brentano, Familienfideikommissen und ihre Wirkungen, Berlin 1911, S. 25. Zu den Fideikommissen in Bayern generell Michael Stolleis, Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums, in: ders., Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2001, S. 47–129, hier S. 78 ff.

²⁵ Oskar Zängerle, Statut für das Fideikommiss des Grafen Friedrich von Quadt-Wykradt-Isny, Kempten 1886, S. 21, 27.

²⁶ Gollwitzer, Standesherrn, S. 157; Brentano, Familienfideikommiss, S. 8.

Der Historiker René Schiller hat die Zunahme der Fideikommissstiftungen in Preußen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als Anzeichen für eine nachlassende Familiensolidarität des Adels und als Reaktion auf eine wachsende Verschuldung im Erbfall durch Auszahlung der weichenden Erben gedeutet. Für die Standesherrn, deren Stammgüter mehrheitlich bereits fideikommissarisch gebunden waren, wurde allerdings das Interesse, auch die nachgeborenen Söhne zu versorgen und grundbesitzende Nebenlinien zu gründen, bedeutsamer. Jedenfalls scheinen wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht die Hauptursache gewesen zu sein. Noch immer verfügten zahlreiche Standesherrn über ein großes Allod-Vermögen, das auch Töchter zu reichen Erbinnen machte. Die Schriftstellerin Gräfin Julie von Quadt-Wykradt-Isny verfasste katholische Erbauungsschriften und stiftete 1906 für das Franziskanerkloster Kelkheim im Taunus zur Seelsorge für die Katholiken in der Diaspora zunächst 160 000 Goldmark.²⁷

Der langfristige Erfolg der Strategie der Fideikommissstiftung in einer zunehmend industriellen Gesellschaft lässt sich angesichts der Auflösung im 20. Jahrhundert nicht leicht einschätzen. Insgesamt scheinen Fideikommisse die Verschuldung des Großgrundbesitzes insgesamt durchaus eingedämmt zu haben, obwohl eine existenzbedrohende Verschuldung einzelner großer Adelsbesitzungen nicht verhindert werden konnte. Auch der Schutz vor einer Zersplitterung des Landbesitzes war durchaus wirksam. Allerdings hatte der Erhalt des „splendor familiae“ durch Fideikommisse auch für den Adel seinen Preis: Jüngere Söhne und Töchter, auch Witwen aus den insgesamt weniger wohlhabenden Familien, die im 19. Jahrhundert neu einen Fideikommiss stifteten, gerieten ggf. schneller in recht prekäre Lebensumstände, von den Nachkommen der jüngeren Kinder zu schweigen. Die Konzentration des materiellen Besitzes der Adelsfamilie in einer Hand schuf Ungleichheiten und Abhängigkeiten, die sich in familiären Auseinandersetzungen äußern konnten.

VI. Militärdienstfreiheit

Seit den Befreiungskriegen spielte die Wehrpflicht in der Vorstellung von „Nation“ auch in Deutschland eine zentrale Rolle. Von der Wehrpflicht ausgenommen zu sein, rückte die Söhne der Standesherrn einmal mehr in die Nähe

²⁷ René Schiller, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, S. 307. Quadt, Frau Gräfin Julie, in: Sophie Pataky (Hrsg.), Lexikon deutscher Frauen der Feder, Bd. 2, Berlin 1898, S. 160; Franziskanerkloster Kelkheim, in: rhein-main-wiki.de, abgerufen am 13.3.2018.

der Prinzen aus souveränen Häusern, für die dieses Privileg ebenfalls galt. Vor allem in den süddeutschen Staaten trat keineswegs jeder Wehrpflichtige den Dienst auch an, insofern hatten die Prinzen ebenso mit vielen Bürgersöhnen einiges gemeinsam. Aber die Ausnahme symbolisierte eine Distanz von Einzelstaat und Nation, zumal dann, wenn die Nachkommen der Standesherrn nicht in den militärischen Dienst Österreichs oder Preußens traten, sondern sich im Ausland, z. B. in Großbritannien, ausbilden ließen. In den 1860er Jahren wurde die standesherrliche Militärfreiheit von der württembergischen Regierung, allerdings letztlich erfolglos, zur Debatte gestellt. In der württembergischen Kammer der Abgeordneten hatte zunächst ein neues Kriegsdienstgesetz eine Mehrheit gefunden, in dem ausschließlich die Prinzen des Königlichen Hauses von der Kriegsdienstpflicht ausgenommen wurden.²⁸

Während die Befreiung vom Militärdienst den Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dazu gedient hatte, ihre Distanz gegenüber den Landesherrschaften demonstrativ zu dokumentieren, lag den katholischen Familien nach dem Ende des Kulturkampfes zunehmend daran, ihre Zugehörigkeit zu Staat und Nation freiwillig und als Offiziere zu zeigen. Nach der Reichsgründung diente Franz Joseph von Thurn und Taxis im preußischen Eliteregiment der Garde du Corps. Einige Chefs der fürstlichen Häuser, z. B. Fürst Wilhelm Wied, Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg und Fürst Karl Egon II. zu Fürstenberg sind Generale à la suite in der preußischen Armee gewesen, d. h. sie nahmen den Rang ohne entsprechende Aufgaben wahr, konnten aber in Uniform auftreten. Da auch die männlichen Mitglieder der regierenden Familien im 19. Jahrhundert überaus häufig in der Öffentlichkeit Uniform trugen und militärischer Rang bei Hof eine zentrale Rolle spielte, half der Generalsrang, den Status der Mediatisierten zu stabilisieren. Zahlreiche Angehörige mediatisierter Familien, an der Spitze der Reichskanzler Fürst Chlodwig Hohenlohe, engagierten sich in Politik und Diplomatie des Kaiserreichs.²⁹

Allerdings galt die Militärfreiheit nicht für die österreichischen Standesherrn, die daher vollständiger in die Adelshierarchie der Habsburgermonarchie integriert wurden. 1882 lehnte Kaiser Franz Joseph es ausdrücklich ab, den Standesherrn weitergehende Privilegien zuzugestehen. Anlass war die Auseinandersetzung um die Einziehung von Prinz Alfred Windisch-Graetz gewesen, die in Österreich auch öffentlich Aufsehen erregt und nach dem Tod des Fürs-

²⁸ Ute Frevert, *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001, S. 71–81 zu den Verhältnissen nach 1815. F. K. zu Hohenlohe, *Das Verfahren der Königlich Württembergischen Regierung gegen die Standesherrn*, 1868; Gollwitzer, *Standesherrn*, S. 181 f. über Fürst Ernst Leiningen und Prinz Viktor Hohenlohe-Langenburg.

²⁹ Gollwitzer, *Standesherrn*, S. 302, 147.

ten Windisch-Graetz 1876 in der Befreiung des Erben von der Militärdienstpflicht gemündet hatte.³⁰

VII. Das Recht der Autonomie: die Hausgesetze

Die Mehrzahl der regierenden und standesherrlichen Familien blickte zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf eine Reihe von Erbvergleichen und andere Hausgesetze zurück, die teilweise schon vor mehreren Jahrhunderten vereinbart worden waren. Unter „Hausgesetzen“ verstand man privatrechtliche Verträge, in denen meist die männlichen Familienmitglieder (Agnaten) Verabredungen über die Anforderungen für eine standesgemäße Ehe und über Besitz- und Erbrecht eingingen. Angesichts der hohen Sterblichkeit in der Frühen Neuzeit waren besonders die Festlegungen für die Sukzession zentral, die den Erbgang für den Territorialbesitz für zahlreiche Eventualitäten regelten. Mit den Hausgesetzen blieb die Einheit der verschiedenen Familienzweige im hohen Adel teils über Jahrhunderte erhalten. Einerseits betonte das Recht für die Standesherrn, weiterhin wie die souveränen Familien Hausgesetze erlassen zu können, die Kontinuität zum Alten Reich. Andererseits bedeuteten Autonomie der regierenden Familien und Autonomie der Standesherrn nicht dasselbe: Während die Autonomie der Dynasten nicht ausdrücklich beschränkt wurde, erstreckte sich die Autonomie der standesherrlichen Familien nach der Reichsgründung auf Wunsch der Landesregierungen nur auf „Familienverhältnisse und Güter“. Der Wunsch der Standesherrn, reichsrechtliche Garantien ihrer Rechte zu erhalten, wurde deutlich zurückgewiesen. Außerdem ließen sich die Landesherrn neue Hausgesetze ihrer standesherrlichen Bürger nun zur Bestätigung vorlegen; gewiss eine Formalie, die aber dennoch die Autonomie der Standesherrn relativierte.³¹

Die Hausgesetze stellten zunächst fest, wer Mitglied des fürstlichen Hauses war und betonten im Regelfall eine starke Stellung des Familienchefs. Töchter schieden bei ihrer Verheiratung aus dem Haus aus, ebenso Witwen bei einer Wiederverheiratung mit einem Nicht-Mitglied des Hauses. Wie im historischen Adel generell, orientierte sich die Stellung der Frauen zum Haus an ihrer Relation zu einem männlichen Mitglied, während die Männer ihre Zugehörigkeit

³⁰ Hannes Stekl/Marija Wakounig, Windisch-Graetz. Ein Fürstenhaus im 19. und 20. Jahrhundert, Wien 1992, S. 156.

³¹ Gollwitzer, Standesherrn, S. 158. Vgl. als Beispiel das Fürstlich Leiningische Hausgesetz vom 23. Oktober 1897, in: <http://www.heraldica.org/topics/royalty/HGLEiningen.htm>, abgerufen am 13.3.2018; Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1883; Schier, Standesherrn, S. 136.

unabhängig vom Familienstand behaupteten. Mit dem Hausgesetz wurde zwischen dem Hausvermögen einerseits und dem Privatvermögen des jeweiligen Fürsten andererseits unterschieden. Das Hausvermögen blieb unteilbar und unveräußerlich. Der jeweilige Chef des Hauses wurde als Verwalter und Nutznießer angesehen. Entsprechend begrenzt wurde die Kreditaufnahme. Dieses Hausvermögen bestand v. a. aus Grund und Boden, der „Standesherrschaft“. Verschiedentlich wurden aber auch bewegliche Gegenstände eingefügt, im Leiningischen Hausgesetz von 1897 wurden z. B. die Silbergeräte der Familie, die Möblierung der Schlösser sowie das Archiv eigens erwähnt. Das Hausgesetz regelte v. a. die Sukzession, für die Abstammung aus einer hausgesetzmäßigen Ehe, Vorzug des männlichen Geschlechts und Primogeniturprinzip und meist eine bestimmte Konfessionsangehörigkeit festgelegt wurden.

Für Söhne, Töchter und Agnaten ergab sich damit eine besondere Abhängigkeit: Der jeweilige Fürst hatte als Haupt des Fürstlichen Hauses die Befugnis, alle „für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses“ angemessenen Maßregeln zu treffen. „In dieser Beziehung sind sämtliche Mitglieder des Fürstlichen Hauses seiner Aufsicht und seinem Verfügungsrecht unterworfen.“³² Die Apanagen der Hausangehörigen waren in das Ermessen des Hauschefs gestellt, nur für den volljährigen Erbprinzen legte das Hausgesetz eine Mindestsumme fest. Erst nach dem Tod eines Hauschefs erhielten dessen nichterbende Söhne und die Töchter vom neuen Inhaber eine festgelegte Summe als Apanage, von der sie ggf. den Lebensunterhalt ihrer eigenen Familien bestreiten mussten. Bei ihrer Verheiratung sollten die Prinzessinnen einen Erbverzicht leisten, im Gegenzug erhielten sie eine Mitgift. Die Erblichkeit dieser Apanagen wurde begrenzt, so dass sich über die Generationen hinweg insgesamt eine größer werdende wirtschaftliche Ungleichheit zwischen dem Familienchef auf der einen und den Agnaten auf der anderen Seite ergab. Im Leiningischen Hausgesetz wurde überdies auch die Gesamtsumme der Apanagen und Unterhaltsgelder im Verhältnis zum Reinertrag des Stammgutes begrenzt, um eine Überlastung des Besitzes zu vermeiden.

Die Hausgesetze erfüllten im 19. Jahrhundert also v. a. zwei Funktionen: Erstens sollte der gesellschaftliche Status der fürstlichen Familie gesichert werden, v. a. mit dem Erfordernis der „hausgesetzmäßigen Ehe“. Das Leiningische Hausgesetz von 1897 verzichtete auf die Festlegung von präzise definierten Kriterien für die Gewährung der Zustimmung des Familienchefs zu einer Eheschließung bzw. stellte sie in sein Ermessen. Von „Adel“ oder gar „hohem Adel“ und Ebenbürtigkeit war in diesem Hausgesetz explizit nicht die Rede. Somit verfügte dieses Hausgesetz einerseits über eine gewisse Flexibilität, andererseits erweiterte es den Spielraum des Familienchefs noch über das Übliche

³² Fürstlich Leiningisches Hausgesetz 1897, § 24.

hinaus. Zweitens ging es im Hausgesetz um eine Richtlinie für die Verwaltung des Familienvermögens, das unveräußerlich und unteilbar in der Hand von Generationen von Familienchefs verbleiben sollte.

VIII. Schluss

In den Gründungsunterlagen des „Vereins der deutschen Standesherrn“ von 1863 hatten sich die Motive des Zusammenschlusses der Mediatisierten folgendermaßen angehört: „Noch aber ist es nicht zu spät, in dieser Richtung vorzugehen, denn noch ist Einzelnes zu erlangen, Manches zu retten, Vieles zu verhüten, vor allem die naheliegende, schon jetzt vollbegründete Gefahr, daß mit der fortschreitenden politischen Nullifizierung des Standes man auch an seine höchstpersönliche Qualifikation, an die Mitgliedschaft des hohen Adels, die Ebenbürtigkeit mit den Regentenhäusern, herantreten werde.“³³ Gemessen an dieser zentralen Befürchtung, kann man nach der Existenzkrise der Mediatisierung von einem erfolgreichen 19. Jahrhundert für die Standesherrn sprechen. Die politischen Privilegien mit den Sitzen in den Ersten Kammern blieben bis 1918 ebenso erhalten wie die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien und das Recht auf Autonomie in Familienangelegenheiten. Zwar war eine Annäherung an den Landadel bei den Gerichtsrechten und Steuerprivilegien unübersehbar und insofern beschränkt die Mediatisierten wie der niedere Adel den Weg in eine bürgerliche Eigentümergeellschaft bereits vor der Revolution von 1918/19. Die Abschaffung der Monarchie, der rechtlich-politischen Privilegien des Adels als Stand und das Ende der Hofgesellschaft in der Revolution 1918/19 stellten für die Standesherrn einen bedeutsamen Einschnitt dar. Mit den nun „ehemals regierenden Familien“ blieben sie aber auch in diesem Punkt eng verbunden.

³³ Promemoria, betreffend die Gründung einer dauernden Association der ehemals reichständischen jetzt mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser, o. J., in: Gollwitzer, Standesherrn, S. 392–96, hier S. 393.